



Steuergesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Die Gemeinde La Punt Chamues-ch erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftssteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

² Die Gemeinde La Punt Chamues-ch erhebt folgende Steuer nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde La Punt Chamues-ch folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Feuerwehrsteuer;
- b) eine Gäste- und Tourismusförderungstaxe;

Art. 2

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

Einkommens- und Vermögenssteuer

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Handänderungssteuer

Art. 4

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

Liegenschaftssteuer

Art. 5

Die Liegenschaftssteuer beträgt maximal 2 Promille. Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Art. 6

¹ die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Hundesteuer

Art. 7

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 8

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9

Von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind die Halter von nachweislich ausgebildeten Armee-, Lawinen-, Polizei-, Katastrophen-, Schweiss- und Blindenführhunden, die ihrer Ausbildung entsprechend im öffentlichen Interesse eingesetzt werden.

Art. 10

Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 50.00, für den zweiten Fr. 100.00, für den dritten Fr. 200.00 und für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 300.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Art. 11

¹ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.

III. Formelles Recht

Behörden

Art. 12

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 13

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 14

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer können durch eine Allianz veranlagt werden.

² Die Gemeinde La Punt Chamues-ch kann die Veranlagung weiterer Steuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren.

Bezug

Art. 15

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuern richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie die Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist

Art. 16

¹ Für die Einkommens-, Vermögens- und Liegenschaftssteuern setzt der Gemeindevorstand die Termine fest.

² Die separat erhobene Liegenschaftsteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

³ Die übrigen Steuern, Taxen und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 4 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁵ Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gem. Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

⁶ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort einzuzahlen.

Steuererlasse

Art. 17

1 Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 pro Fall und Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

2 Steuererlass und -abschreibung werden in der Regel im gleichen Rahmen wie vom Kanton gewährt.

Entschädigung

Art. 18

Die Gemeinde La Punt Chamues-ch wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

¹ Das vorliegende Gesetz trat am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die Revision dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.



Gemeindevorstand La Punt Chamues-ch
Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 11.3.2025 Nr. 159/2025

Namens der Regierung

Der Präsident:

H. Auer

Der Kanzleidirektor:

MM

